OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650837/7/MS

Datum:
Linz, 21. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 13. Jänner 2017, GZ: BHBRVerk-2016-401170/12-Dg, wegen des Entzuges der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2017 wurde der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 10. November 2016, BHBRVerk-2016-401170, vollinhaltlich bestätigt und Herrn S D die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B, Führerschein ausgestellt von der belangten Behörde am 5. August 2009 mit der Zahl 09/281537, für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 31. Oktober 2016, das ist bis einschließlich 30. April 2017, entzogen. Mit gleichem Bescheid wurde für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung eine allfällige Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer Führerschein ebenfalls entzogen. Gleichzeitig erging die Anordnung, dass sich der Beschwerdeführer auf seine Kosten bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen hat und wurde dieser darauf hingewiesen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung der Anordnung endet. Weiters erging die Anordnung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entzugsdauer beizubringen und sich vor abschließender Erstellung des Gutachtens einer verkehrspsychologischen Untersuchung bei einer hierzu vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie dazu ermächtigten Stelle zu unterziehen.
Gleichzeitig wurde die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr in Verzug ausgeschlossen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, auf der Dienstelle der Polizeiinspektion sei durch die amtshandelnde Polizeibeamtin festgestellt worden, dass beim Beschwerdeführer Symptome, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung schließen lassen, festgestellt worden seien, nämlich gerötete Bindehäute, verzögerte Reaktion und Veränderung der Pupillen. Ein durchgeführter Alkovortest sei negativ verlaufen. Infolge der festgestellten Symptome habe die Meldungslegerin vermuten können, dass sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinde und sei daher die Aufforderung zur klinischen Untersuchung zu Recht erfolgt. Der Beschwerdeführer habe der klinischen Untersuchung zuerst zugestimmt, jedoch später seine Meinung geändert, obwohl ihm die Konsequenzen dieser Handlung klar gewesen seien.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 17. Jänner 2017 zugestellt worden ist, wurde durch eben diesen mit Eingabe vom 3. Februar 2017 (eingebracht mit E-Mail vom 6. Februar 2017) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Bescheid vom 2. März 2017 hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und darin den bekämpften Bescheid mit der Maßgabe, dass Tatort, Tatzeit und Nachschulung geändert wurden, vollinhaltlich bestätigt.
Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 7. März 2017 zugestellt und hat dieser mit Eingabe vom 13. März 2017 die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragt.

Mit Schreiben vom 15. März 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit E-Mail vom 12. Mai 2017 teilte der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers mit, dass das Vollmachtsverhältnis zum Beschwerdeführer aufgelöst worden ist.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2017, zu der ein Vertreter der belangten Behörde erschienen ist. Der Beschwerdeführer ist der Verhandlung unentschuldigt fern geblieben, obwohl die Ladung zur mündlichen Verhandlung an seinen ausgewiesenen Vertreter zugestellt wurde und dieser dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der E-Mail in der er die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses bekannt gab, mitteilte, er habe den Verhandlungstermin seinem Mandanten bekannt gegeben und diesem gleichzeitig mitgeteilt, er müsse zur Verhandlung erscheinen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer lenkte am 31. Oktober 2016 gegen 22:30 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Stadtgebiet von B. Da der Beschwerdeführer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatte, erfolgte eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle am Parkplatz x, in B.
Die Zeugen C K stellte beim Beschwerdeführer gerötete Bindehäute fest.
Es wurde in der Folge ein Alkovortest durchgeführt, der negativ verlief.
Aufgrund von systembedingten Problemen bei der Führerscheinüberprüfung wurde die Amtshandlung auf die Dienststelle verlegt.

Auf der Dienststelle wurde festgestellt, dass die Bindehäute des Beschwerdeführers gerötet, die Pupillen leicht vergrößert waren und die Reaktion verzögert war.
Dem Beschwerdeführer wurde daraufhin die Abgabe einer Urinprobe angeboten, was dieser ablehnte. Daraufhin erfolgte die Aufforderung sich im Krankenhaus Braunau am Inn einer Untersuchung hinsichtlich seiner Fahrtauglichkeit zu unterziehen. Anfangs stimmte der Beschwerdeführer zu. Im Verlauf der Fahrt ins Krankenhaus änderte der Beschwerdeführer seine Meinung und verweigerte die Untersuchung. Dem Beschwerdeführer wurde von der Polizeibeamtin mitgeteilt, dass seine Haltung als Verweigerung gewertet wird und er wurde darüber informiert, dass er eine Blutabnahme zum Nachweis der Nichtbeeinträchtigung durchführen lassen kann.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 6 Monate zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde.

Entsprechend § 5 Abs. 1 erster Satz StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Maßgeblich ist, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).

Dass der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug gelenkt hat, steht unbestritten fest. Die Meldungslegerin führte sowohl in ihrer Einvernahme vor der belangten Behörde als auch in ihrer Zeugenaussage vor dem Landesverwaltungsgericht übereinstimmend aus, dass sich der Verdacht, der Beschwerdeführer habe ein Kfz in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, aus den von ihr festgestellten Merkmalen – leicht erweiterte Pupillen, gerötete Bindehäute und verlangsamte Reaktion – ergeben haben. Diese Merkmale und auch die Tatsache, dass ein durchgeführter Alkovortest ein negatives Ergebnis gebracht hat, führt dazu, dass die Meldungslegerin mit gutem Grund vermuten durfte, dass der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 9 StVO liegen somit vor.
Der Aufforderung durch die Meldungslegerin sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung, ob der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, hat der Beschwerdeführer zuerst bejahend aufgenommen. Erst auf der Fahrt von der Polizeiinspektion ins Krankenhaus hat der Beschwerdeführer unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er sich der Untersuchung nicht unterziehen wird. Diese Meinung änderte der Beschwerdeführer auch nicht, als er auf die Folgen seiner Weigerung (Verweigerung) durch die Meldungslegerin aufmerksam gemacht worden war. Der Beschwerdeführer beharrte auf seiner Verweigerung der Untersuchung.
Durch die Verweigerung sich der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift zu unterziehen, hat der Beschwerdeführer ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen. Hinsichtlich der Begründung wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts zu LVwG-601799 verwiesen. Im Fall der erstmaligen Begehung dieses Deliktes ist die Lenkberechtigung für mindestens 6 Monate zu entziehen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß